

Die Einwohnergemeinde Giswil erlässt, gestützt auf Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule¹, folgende

SCHULORDNUNG

VOM 17. JANUAR 2005

Art. 1 Zweck und Absicht der Schulordnung

¹ Die Schulordnung richtet sich nach dem kantonalen Schulgesetz und den entsprechenden Verordnungen.

² Die Schulordnung will:

- Lehrpersonen, Eltern und Schulbehörden in der Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler unterstützen,
- einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten,
- die Verantwortungsbereiche der Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, des Hauswartteams, der Schulleitung, des Schulsekretariats und der Behörden abgrenzen,
- Organisationshilfen für die Lehrerschaft sowie Informationen für die Schülerinnen und Schüler und Eltern anbieten.

³ An unserer Schule herrscht ein Klima, in dem sich alle wohlfühlen können. Wir streben ein Schulklima an, das durch Offenheit, Gesprächsbereitschaft, Vertrauen, Toleranz, gegenseitige Wertschätzung und Anstand getragen ist.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Klassen- und Fachlehrpersonen, die Stufenteams, das Schulleitungsteam, die Schulleitung, der Schulrat, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern, das Schulsekretariat, die Religionslehrpersonen, die Musik- und Instrumentallehrpersonen, die Betreuung des Mittagstisches (Milchsuppe), die Klassenhilfen und das Hauswartsteam sind an der Schule beteiligt.

² Schülerinnen und Schüler anderer Schulen (BWZ, Lagerhaus etc.), die sich auf dem Schulareal der Schule Giswil aufhalten, haben sich an diese Schulordnung zu halten.

¹ GDB 412.11

Art. 3 Verantwortlichkeiten

¹ Alle an der Schule Beteiligten sind im Rahmen ihres Berufsauftrages oder Erziehungsauftrages und den entsprechenden Stellenbeschreibungen für die Umsetzung dieser Schulordnung mitverantwortlich.

² Im Funktionendiagramm sind Entscheidungs-, Durchführungs-, Antrags- und Mitspracherecht für Schulrat, Schulleitung und Lehrpersonen geregelt.

Art. 4 Schulrat

¹ Der Schulrat ist für den Vollzug der Schulgesetzgebung zuständig und somit Entscheidungsinstanz. Massgebend ist das Funktionendiagramm mit Kompetenzbereichen der Schule Giswil

² Der Schulrat leitet die Schule aus strategischer Sicht. Er befasst sich mit Grundsatzfragen und Perspektiven der Schule. Er setzt den Rahmen für das Personelle, die Strukturen und die Organisation. Weiter bereitet er Geschäfte vor, die in den Entscheidungsbereich des Einwohnergemeinderates fallen. Er kontrolliert die Umsetzung der Entscheide und das Einhalten der Rahmenbedingungen an der Schule.

³ Die Schulratsmitglieder bilden sich weiter.

⁴ Der Schulrat erlässt die Weisungen zur Schulordnung.

⁵ Der Schulrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird durch den Einwohnergemeinderat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat muss im Schulrat vertreten sein.

Art. 5 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist für die Koordination in personellen, organisatorischen und administrativen Belangen der Schule Giswil zuständig.

² Die Schulleitung nimmt die operative Führung der Schule wahr und entscheidet in pädagogischer Hauptverantwortung.

³ Als ausführendes Organ ist die Schulleitung der Lehrerschaft und dem Schulsekretariat vorgesetzt.

Art. 6 Schulleitungsteam

¹ Das Schulleitungsteam besteht aus den Stufenleiterinnen und Stufenleitern und der Schulleitung.

² Das Schulleitungsteam unterstützt und berät die Schulleitung in der operativen und pädagogischen Führung der Schule.

³ Die Stufenleiterinnen und Stufenleiter nehmen ihre Aufgaben gemäss dem Funktionendiagramm mit Kompetenzenbereichen der Schule Giswil wahr.

Art. 7 Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen unterstützen die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Sie vermitteln elementares Wissen, fördern die Lernfreude und die Einsicht in Zusammenhänge. Lernen und Leistung sind wesentliche Elemente unserer Schulqualität.

² Die Lehrpersonen tragen den individuellen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so weit als möglich Rechnung. Die Klasse soll sich aber stets auch als vielfältige Gemeinschaft erleben können.

³ Die Lehrpersonen zeigen sich mitverantwortlich für das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler. Sie stehen den Eltern und deren Kindern für Auskunft und Beratung zur Verfügung.

⁴ Die Klassenlehrperson ist für ihre Klasse, die Fachlehrperson für ihren Fachbereich verantwortlich. Jede Lehrperson ist für den geordneten Schulbetrieb besorgt.

⁵ Die Klassenlehrperson koordiniert die erzieherischen und schulischen Aktivitäten und Massnahmen aller an ihrer Klasse tätigen Lehrkräfte.

⁶ Die Lehrpersonen arbeiten mit allen an der Entwicklung der Schulkinder Beteiligten zusammen, insbesondere mit den Eltern, der Schulleitung und den Behörden.

⁷ Durch Ortskonferenzen und regelmässig stattfindende Sitzungen wird die interne Zusammenarbeit gewährleistet. Die Lehrpersonen sind verpflichtet daran teilzunehmen.

⁸ Für neu angestellte Lehrpersonen kann die Schulleitung einen Mentor / eine Mentorin ernennen.

⁹ Im Weiteren gelten die Regelungen des „Beruflichen Auftrags der Lehrpersonen“ (BAL) und der kantonalen Schulverordnung.

¹⁰ Die Standesregeln des LCH (Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer) sind in allen Punkten einzuhalten.

Art. 8 Schülerinnen und Schüler

¹ Jeder Schülerin und jedem Schüler wird im Rahmen unserer Schule ein Lebensraum angeboten, in dem sie ihre / er seine Fähigkeiten und Anlagen entwickeln und ein Umfeld erleben kann, das durch Offenheit, Zusammenarbeit und gegenseitigen Respekt geprägt ist.

² Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von den Lehrpersonen angehört zu werden. Bei Konflikten befolgen sie das Konfliktlöseschema.

³ Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich als Teil einer Lebensgemeinschaft verstehen, die von ihnen Rücksicht, Offenheit und Respekt gegenüber andern Kindern und ihren Vorgesetzten fordert.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler erscheinen aufnahmefähig, pünktlich und anständig gekleidet zum Unterricht.

Art. 9 Eltern und Erziehungsberechtigte

¹ Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie haben deshalb das Recht und die Pflicht, in wichtigen Fragen der Erziehung und bei Entscheidungen über ihre Kinder mitzubestimmen und Entscheide mitzutragen.

² Die Eltern sorgen für den geregelten Schulbesuch ihrer Kinder und unterstützen sie in der Erfüllung der von der Schule gestellten Anforderungen.

³ Die Eltern tragen ausserhalb der Schulzeit und des Schulareals die volle Verantwortung für ihre Kinder. Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern.

⁴ Während Zwischenstunden liegt die Obhut bei den Eltern. Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulareal verlassen. Die Schule bietet Möglichkeiten an, dass die Schülerinnen und Schüler während Zwischenstunden Aufgaben erledigen können. Eine Aufsicht ist nicht

sichergestellt. Auf dem Schulareal haben sich die Schülerinnen und Schüler an die Schulordnung zu halten.

⁵ Die Eltern haben das Recht auf Information über das Schulgeschehen, insbesondere über ausserordentliche Beobachtungen zu Verhalten und Leistung ihrer Kinder.

⁶ Die Eltern schaffen mit den Lehrpersonen, soweit möglich, Bedingungen, die dem Kind die positive Entwicklung seiner Anlagen und Fähigkeiten ermöglichen.

⁷ Bei Problemen gilt für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler der folgende Instanzenweg

- betreffende Lehrperson
- Klassenlehrperson
- Schulleitung
- Schulrat

⁸ Eltern haben das Recht, Schulbesuche vorzunehmen. Schulbesuche sind mit der Lehrperson im Voraus abzusprechen.

⁹ Eltern haben das Recht auf einen Elternabend pro Schuljahr.

¹⁰ Die Eltern haben das Recht und die Pflicht an den Beurteilungsgesprächen und Elternabenden ihrer Kinder teilzunehmen.

Art. 10 Hauswartteam

¹ Das Hauswartteam ist dafür verantwortlich, dass die Schulanlagen und das schuleigene Inventar unterhalten, regelmässig gereinigt und wieder instand gestellt werden. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird es von der Schulleitung, dem Departement Bau der Gemeinde Giswil, den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern unterstützt. Gute Information, Kommunikation und verbindliche Vereinbarungen sind dafür notwendig.

² Das Hauswartteam ist dem Departement Bau der Gemeinde Giswil unterstellt.

³ Es hat die Kompetenz, Schülerinnen und Schüler zurechtzuweisen und sie nach Rücksprache mit der Lehrperson und (in schwerwiegenden Fällen) mit der Schulleitung im Sinne von disziplinarischen Massnahmen zu Arbeiten in der Freizeit heranzuziehen.

Art. 11 Schulsekretariat

¹ Das Schulsekretariat ist der Schulleitung unterstellt. Das Schulsekretariat unterstützt den Schulrat und die Schulleitung in den administrativen und organisatorischen Belangen der Schule.

² Die Aufgaben und Pflichten des Schulsekretariats sind im Pflichtenheft und im Stellenbeschrieb geregelt.

³ Die Schulmaterialverwaltung und Lehrmittelbestellung liegt beim Schulsekretariat.

Art. 12 Schulorganisation und Schulbetrieb

¹ Bestimmungen zum Unterricht, wie Studentafeln, Lehrpläne, Lehrmittel usw., werden vom Kanton erlassen.

² Die Unterrichtsgestaltung und –planung innerhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen und die Klassenorganisation sind Sache der Lehrperson.

³ Den allgemeinen Schulbetrieb regelt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulrat und in Absprache mit dem Schulleitungsteam und den Lehrpersonen.

⁴ Für das Festlegen der Unterrichtszeiten ist der Schulrat zuständig. Die Blockzeitenregelung wird vom Kanton erlassen.

⁵ Die Klassen- und Schülerinnen- und Schülerzuteilung liegt nach Absprache mit der jeweiligen Stufe in der Kompetenz der Schulleitung.

⁶ Die Weisungen und die Anhänge der Schulordnung regeln den Schulbetrieb und das Zusammenleben an der Schule Giswil.

Art. 13 Schuldienste

¹ Die kantonalen Schuldienste stehen den Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern zur Beratung offen.

² Dazu gehören:

- Schulpsychologischer Dienst
- Logopädischer Dienst
- Psychomotorische Therapiestelle
- Berufsberatung
- Jugend und Elternberatung
- Opferhilfe
- Schulgesundheitsdienst
- Suchtberatung

usw.

³ Anmeldungen für Schuldienste können durch die Eltern oder die Klassenlehrpersonen vorgenommen werden.

⁴ Schülerinnen und Schüler können sich auch selbständig (ohne Wissen der Eltern oder der Schule) bei den Beratungsstellen melden.

⁵ Die Eltern sind bei einer Anmeldung durch die Klassenlehrperson über die Anmeldung zu informieren.

⁶ Die Zuweisung an Therapiestellen (psychomotorische Therapie, Logopädie, Legasthenie, usw.) erfolgt direkt durch die abklärende Stelle.

⁷ Alle Beratungs- und Therapiestellen, sowie die Lehrpersonen, Schulleitung usw. unterliegen der Schweigepflicht.

Art. 14 Disziplinarmaßnahmen

¹ Disziplinarmaßnahmen dienen dazu, einen geordneten Unterricht zu gewährleisten und die Bestimmungen der Schulordnung wirkungsvoll durchzusetzen. In sehr schwierigen Fällen sind die Eltern und die Schulleitung rechtzeitig mit einzubeziehen.

² Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen:

- Aussprechen von Verwarnungen
- Einträge in das Personalblatt der Schülerinnen und Schüler
- Kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses
- Zurückbehaltung nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und Orientierung der Eltern
- Erteilung zusätzlicher Hausaufgaben
- Verfügung von gemeinnützigen oder schulischen Arbeiten in der schulfreien Zeit
- Schriftliche Meldung an die Eltern

- Vermerk im Schulzeugnis („Verhalten in der Gemeinschaft“)

³ Die Schulleitung kann folgende weitergehenden Massnahmen ergreifen:

- Schriftliche Verwarnung (Kein Eintrag im Zeugnis)
- Schriftlicher Verweis (Eintrag im Zeugnis)
- Versetzung in eine andere Klasse
- Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen

⁴ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung beim Gemeinderat die Versetzung von Schülerinnen und Schülern in eine andere Schule beantragen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Schülerin, der Schüler hat die 2. Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr erreicht.
- Der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden.
- Die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht.

⁵ Untersagt sind:

- Kollektivstrafen bei einem Vergehen eines Einzelnen
- Geldstrafen
- Schlechte Leistungsnoten als Disziplinarstrafen
- Körperstrafen

⁶ Die Bestrafung soll von Objektivität und Konsequenz geleitet und dem Vergehen angepasst sein. Die Schülerin / der Schüler soll einen Zusammenhang zwischen ihrem / seinem fehlerhaften Verhalten und der Bestrafung erkennen können.

⁷ Lehrpersonen, Hauswarte oder die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche das Wohlergehen der Gemeinschaft oder einzelner Personen gefährden oder stören. Eingezogene Gegenstände werden nur an die Eltern zurückgegeben.

⁸ Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 3 und 4 können bei der nächst höheren Instanz angefochten werden. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 15 Diverses

Ergänzende Bestimmungen zur Schulordnung werden durch Weisungen und Anhänge geregelt.

Art. 16 Beschwerden und Rechtsmittel

¹ Alle Beteiligten der Schule haben Anspruch auf Rechtsgleichheit, rechtliches Gehör und Achtung der Persönlichkeit.

² Im Übrigen gelten die entsprechenden Rechtsmittelbestimmungen des kantonalen Schulgesetzes.

Art. 17 Abschliessende Bestimmungen

¹ Die vorliegende Schulordnung tritt nach Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Giswil und den Regierungsrat Obwalden in Kraft.

² Alle an der Schule Beteiligten werden über sie in Kenntnis gesetzt.

³ Die Klassenlehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler über die entsprechenden Bestimmungen, Rechte und Pflichten.

⁴ Die Schulordnung der Gemeinde Giswil vom 16. Oktober 1979 sowie alle der vorliegenden Schulordnung widersprechenden Weisungen werden mit Inkraftsetzung aufgehoben.

⁵ Alle Bestimmungen übergeordneten Rechts (z.B. Schulgesetz und weitere kantonale Vorschriften) bleiben vorbehalten.

Giswil, 17. Januar 2005

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Otto Bürki

Hans Peter Wechsler

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem Referendum unterstellt und vom 21. April 2005 bis 23. Mai 2005 öffentlich aufgelegt.